

Praxisübergabe in gesperrten Planungsbereichen

Endet die Zulassung eines Vertragsarztes/eines Vertragspsychotherapeuten in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung und soll die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden, entscheidet zunächst der Zulassungsausschuss auf Antrag des Abgebers, ob überhaupt ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt wird. Geregelt ist das in § 103 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Der Zulassungsausschuss kann den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Hat der Landesauschuss im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellt, dass der Versorgungsgrad im betroffenen Planungsbereich 140 % und mehr beträgt, soll der Zulassungsausschuss den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.

Bei der Ausschreibungsentscheidung spielen verschiedene Aspekte eine Rolle:

Besteht überhaupt eine fortführungsfähige Praxis mit einem ausreichendem Praxissubstrat? Soll eine laufende Praxis – nicht nur die Patientenkartei – fortgeführt werden? Ist ein ausreichender Patientenstamm zur Übergabe vorhanden? Wie stellen sich die Altersstruktur, die räumliche Verteilung und die Praxisauslastung der Gebietskollegen des abgebenden Arztes oder Psychotherapeuten dar usw.? Der Zulassungsausschuss beurteilt immer den konkreten Einzelfall.

Der Zulassungsausschuss hat bei einem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens auch zu berücksichtigen, ob der Bewerber ein Ehegatte, Lebenspartner i. S. LebensPartG, Kind, angestellter Arzt/Psychotherapeut des Vertragsarztes bzw. des Vertragspsychotherapeuten oder Partner der Berufsausübungsgemeinschaft ist. Das Anstellungsverhältnis bzw. der gemeinschaftliche Betrieb der Praxis muss nunmehr mindestens drei Jahre lang angedauert haben.

Die Antragsformulare können Sie bei den Geschäftsstellen der Zulassungsausschüsse unter:

- 0761/884-4164 (Freiburg)
- 0721/5961-1162 (Karlsruhe)
- 07121/917-2238 (Reutlingen)
- 0711/7875-3253 (Stuttgart) bzw.
- bei der Niederlassungsberatung (Tel.: 0711 7875-3700) oder kooperationen@kvbawue.de anfordern.

Da für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf verschiedene Fristen zu beachten sind, sollte ein solcher Antrag in der Regel sechs bis neun Monate vor dem beabsichtigten Praxisaufgabezeitpunkt gestellt werden.

Hat der Zulassungsausschuss die Nachbesetzung genehmigt, schreibt die KVBW den Vertragsarztsitz für einen Monat (Bewerbungsfrist) auf ihrer Homepage aus. Die Ausschreibungsgenehmigung gilt in der Regel für einen Prognosezeitraum von sechs Monaten. Bewirbt sich niemand auf die Ausschreibung, kann die Veröffentlichung ggf. innerhalb dieses Zeitraumes wiederholt werden. Bewirbt sich innerhalb dieser sechs Monate niemand, endet das Nachbesetzungsverfahren durch Zeitablauf. In diesem Fall sollte der Abgeber rechtzeitig die erneute Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens beim Zulassungsausschuss beantragen.

Lehnt der Zulassungsausschuss die Ausschreibung aus Versorgungsgründen ab, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem ausscheidenden Arzt/Psychotherapeuten eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass der Verzicht auf die Zulassung grundsätzlich erst mit Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam wird – es sei denn, es wird eine gebührenpflichtige Fristverkürzung beantragt.

Die KVBW schreibt den Vertragsarztsitz auf ihrer Internetseite www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/ausgeschriebene-praxissitze/ öffentlich aus. Damit soll allen niederlassungswilligen Ärzten/Psychotherapeuten Chancengleichheit gegeben werden. Der Praxisabgeber kann und sollte ggf. zusätzlich eigene Vermittlungsaktivitäten einleiten, bspw. Anzeigen in den Publikationen der Fachgesellschaften, aber auch in der Praxisbörse der KVBW.

Sämtliche Bewerber werden von der KVBW in einer Bewerberliste erfasst, die dem Vertragsarzt nach Ablauf der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt wird, damit er Verhandlungen zum Abschluss eines Praxisübernahmevertrages aufnehmen kann. Häufig kommen die Bewerber aber auch schon von sich aus auf den abgebenden Arzt/Psychotherapeuten zu, sofern dieser der KVBW sein Einverständnis erteilt hat, seine Kontaktdaten an die Bewerber weiterzugeben.

Kann sich der Bewerber die Praxisnachfolge vorstellen, stellt er einen Zulassungsantrag beim Zulassungsausschuss. Bewerben sich mehrere Interessenten um die Zulassung im Rahmen der Ausschreibung, hat der Zulassungsausschuss – nicht der Praxisinhaber oder seine Erben – den geeignetsten Bewerber auszuwählen. Dabei hat er die in § 103 Abs. 4 – 6 SGB V vorgegeben Kriterien zu berücksichtigen (insbesondere: fachliche Eignung, Approbationsalter, Dauer der ausgeübten ärztlichen Tätigkeit, Eintragung in die bei der KVBW geführte Warteliste). Er hat auch zu berücksichtigen, ob der Bewerber Ehegatte, Kind oder Lebenspartner des Abgebers ist oder ein für diese Praxis vom Zulassungsausschuss genehmigter angestellter Arzt bzw. Partner der Berufsausübungsgemeinschaft ist. Und schließlich sind auch die Interessen der in der Berufsausübungsgemeinschaft verbleibenden Partner angemessen zu berücksichtigen. Unabdingbar ist der Fortführungswille des Übernehmers, der sich auch auf die Örtlichkeit der Praxis bezieht. Fehlt es an diesem Fortführungswillen, scheidet eine Praxisfortführung bereits dem Grunde nach aus. Darüber hinaus hat der Zulassungsausschuss für ausgeschriebene Hausarztsitze vorrangig Fachärzte für Allgemeinmedizin zu berücksichtigen. Hat sich ein Medizinisches Versorgungszentrum auf die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes beworben, kann auch die Ergänzung des besonderen Versorgungsangebotes der Medizinischen Versorgungszentren berücksichtigt werden. Natürlich ist auch das Interesse des Abgebers, mit der Veräußerung der Praxis einen Kaufpreis zu erzielen, bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Allerdings kann dieses Interesse nur bis zur Höhe des Verkehrswertes berücksichtigt werden.

Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung des Nachfolgers und stellt den Verzicht auf die Zulassung des Praxisabgebers fest. Ohne den Verzicht kann in gesperrten Planungsbereichen eine Nachfolgezulassung nicht erteilt werden.

Es ist im Übrigen grundsätzlich auch möglich, einen Versorgungsauftrag auf die Hälfte zu beschränken und die andere Hälfte auszuschreiben. Die obigen Ausführungen zum Nachbesetzungsverfahren, insbesondere zum Erfordernis eines ausreichenden Praxissubstrats und zum Fortführungswillen, gelten hierfür ebenso.